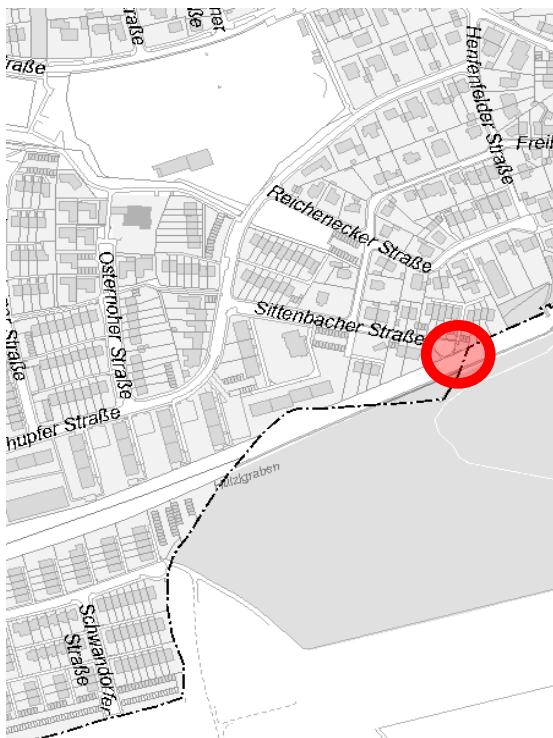


Sachverhaltsdarstellung

Ausgangslage:

Die Sittenbacher Straße im OT Laufamholz endet an einem Wendehammer. Dieser grenzt direkt an die S-Bahnstrecke Nürnberg – Schwandorf. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnanlage befindet sich der Laufamholzer Forst. Das Waldgebiet wird gerne als Naherholungsgebiet genutzt.

Die Gleisanlage ist vom Wendehammer der Sittenbacher Straße durch eine Zaunanlage mit integriertem Tor abgesperrt. An dem Tor befindet sich ein Schild mit dem Hinweis "Zutritt für Unbefugte verboten". Das Türchen verfügt über keine wirksame Absperrmöglichkeit.



Laut Antrag der CSU-Fraktion werden die Bahnanlagen von Kindern sowie von Erwachsenen gequert, um in das Waldgebiet zu gelangen.

Bewertung:

Die Bahnanlage kann von der Sittenbacher Straße aus nur durch das aktive Öffnen des Türchens betreten werden. Das dies verboten ist, wird durch das o.g. Schild verdeutlicht und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64b Abs. 2 Nr. 1 und 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) dar und kann im Einzelfall auch einen gefährlichen Eingriff in den Eisenbahnverkehr bedeuten.

Das Vorhandensein einer technischen Sicherung, wie dies hier vor Ort der Fall ist, stellt laut dem Eisenbahnbundesamt bereits eine im positiven Sinn unübliche Hürde gegen rechtswidriges Betreten der Bahnanlage dar.

Die DB Netz AG teilte weiterhin folgendes mit:

Der wilde Überweg ist am Gleis durch "heruntergetreten / fließenden" Schotter ersichtlich.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass Infrastrukturanlagen der DB Netz AG eingezäunt werden.

Die DB Netz AG ergreift Maßnahmen zur Abgrenzung Ihrer Anlagen zum öffentlichen Raum i.d.R. nur dann, wenn ein überaus ersichtliches Gefährdungspotential vorhanden ist (z.B. im Bereich von Kindergärten oder Grundschulen) - was hier jedoch nicht der Fall ist.

Jeder mündige Bürger weiß, dass Gefahren von Bahnanlagen ausgehen und Schienenfahrzeuge stets Vorrang haben.

Der in diesem Falle vorhandene Zaun samt Hinweisschild erweist sich leider nicht für Jeden als Barriere. Selbst ein Verschließen des Tores wäre hier wohl keine dauerhaft abhelfende Maßnahme. Wer hier queren will, wird dies auch weiterhin tun und den Zaun in irgendeiner Form überwinden. Da hier schon ein Zaun und Hinweisschilder stehen, geschieht das Betreten ja nicht zufällig oder fahrlässig, sondern „mit Wissen und Wollen“, also vorsätzlich.

Grundsätzlich müssen Bahnanlagen im Ereignisfall auch für Rettungskräfte stets zugänglich sein (siehe u.a. Lärmschutztüren an Lärmschutzwänden, die man mit einem Vierkant oder auch ggf. einer einfachen Zange leicht öffnen kann).

Verbesserung:

Auch wenn zu befürchten bleibt, dass es bei einem konsequenten Schließen des „wilden“ Bahnüberganges zu einem gewaltsamen Öffnen des Türchens kommt oder der Zaun niedergetreten wird, konnte mit der DB Netz AG dahingehend Einigung erzielt werden, dass das Türchen durch die Verwaltung dauerhaft verschlossen wird.

Sollte der Zaun jedoch beschädigt werden, würde die DB Netz AG nicht für eine Reparatur aufkommen.